

Sibirisches Streifenhörnchen

Management- und Maßnahmenblatt

1. Metainformationen

1.1. Dokument

Management- und Maßnahmenblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

1.2. Rechtlicher Bezug

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt

1.3. Version

Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Februar 2018

1.4. Ziele dieses Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.

2. Artinformationen

2.1. Betroffene Art/Artengruppe

Sibirisches Streifenhörnchen

2.2. Wissenschaftlicher Name

Tamias sibiricus (Laxmann, 1769)

2.3. Status, Verbreitung und Datenlage

Status in Deutschland: Etabliert. Die Art ist in der Fläche nur wenig verbreitet und zeigt keine Ausbreitungstendenzen (Nehring 2017

<http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript471.pdf>).

Status und Verbreitung im Bundesland: Siehe länderspezifische Anlage

Datenlage: Gesichert

2.4. Wesentliche Ausbringungs- und Ausbreitungspfade

Aussetzen oder entkommen aus Haltungen. Untersuchung in Frankreich und die Erfahrungen mit bestehenden Populationen in Deutschland zeigen eine geringe Ausbreitungstendenz dieser Art.

3. Nachteilige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme (DAISIE):

- Sibirische Streifenhörnchen könnten direkt (trophische Interaktionen) oder indirekt (Krankheitsübertragung) mit heimischen Wald-Nagerarten wie Rotes Eichhörnchen, Rötelmaus und Waldmaus konkurrieren. Auch potentieller Einfluss auf Vögel durch Nestprädation möglich. In Frankreich wurde nachgewiesen, dass 33 % der Tiere durch Erreger der *Borrelia burgdorferi* – Gruppe infiziert waren.

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:

- Keine.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:

- In ihrer Heimat können Sibirische Streifenhörnchen Schäden an Getreidekulturen verursachen.

4. Maßnahmen

4.1. Ziele des Managements

- Ziel der benannten Maßnahmen ist es, die von der Art ausgehenden negativen Auswirkungen und Risiken für die Biodiversität zu reduzieren und zu minimieren.
- Ziele der Maßnahmen im Sinne des Art. 19 der VO sind:
 - Verhinderung der Ausbreitung bestehender Kolonien

- Beseitigung neuer Vorkommen zur Verhinderung der Etablierung neuer wildlebender Populationen jeweils unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.
- Beendigung der anthropogenen Förderung durch Fütterung.

4.2. Managementmaßnahmen

M 1: Populationskontrolle durch Fallenfang

Beschreibung: Lebendfang nach der Jungenaufzucht und vor der Winterruhe, (d. h. von Anfang September bis Ende Oktober ist Fang möglich) mit beköderten Fallen. Der Umgang mit den lebend gefangenen Tieren ist vor Ort anhand der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Nicht-letale Methoden sind zu prüfen. Zu untersuchen wäre beispielsweise, ob durch Sterilisation aller Männchen eine Population beseitigt werden kann.

Eine Information der Bevölkerung bei Durchführung dieser Maßnahmen ist anzustreben, um das Verständnis bei der Bevölkerung zu erhöhen.

Aufwand und Wirksamkeit: Die Kosten für Lebendfallen liegen zwischen 40,- und 50,- € pro Stück. Die Fallen sind nach Möglichkeit mit einer Smartphone-Benachrichtigungs-App zu betreiben, ansonsten müssen sie mindestens zweimal täglich kontrolliert werden.

Eine Kosten-Nutzen-Abschätzung muss im Einzelfall erfolgen. Bei einer bestehenden Gefährdung von heimischen Arten durch das Sibirische Streifenhörnchen ist wahrscheinlich eine günstige Kosten-Nutzen-Relation gegeben.

Geringe Kosten mit hohem Nutzen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Selektiv, Nichtzielarten können freigesetzt werden.

Erfolgskontrolle: Gezielte Überprüfung durch Beobachtungen. Kontrollen durch Lebendfallen.

M 2: Populationskontrolle durch Einstellung der Fütterung

Beschreibung: Beendigung der Förderung der Fütterung, auch von Vogelfütterungen, durch Öffentlichkeitsinformation. Durch diese Maßnahme kann ein gewisses Maß an Populationsmanagement erreicht werden, wenn Fütterungen geringer werden oder völlig aufhören.

Aufwand und Wirksamkeit: Am effektivsten dürfte die Aufstellung von Informationstafeln sein, auf denen der Bevölkerung die Gründe für einen Fütterungsverzicht erläutert werden und dafür geworben wird. Pro Vorkommen werden sich die Kosten dafür maximal (einmalig)

wohl auf wenige tausend Euro belaufen. Ein gewisser Aufwand ist für regelmäßige Kontrolle und ggf. Reparatur zu veranschlagen.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine.

Erfolgskontrolle: Kaum möglich, eventuell durch Beobachtung der Situation vor Ort.

5. Sonstiges

5.1. Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

5.2. Weiterführende Literatur/Quellen

- DAISIE European Invasive Alien Species Gateway, 2008. *Tamias sibiricus*. <http://www.europe-aliens.org/>, (zuletzt abgerufen am 06.06.2017).
- Marmet, J., Pisanu, B. & Chapuis, J.L. (2011): Natal dispersal of introduced Siberian chipmunks, *Tamias sibiricus*, in a suburban forest. *Journal of Ethology* 29: 23–29.
- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. *BfN-Skripten* 438: 134 S.

5.3. Anlagen

Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

6. Hinweis

Das vorliegende Dokument wurde durch die „Expertengruppe für den Vollzug der Regelungen zu IAS“ innerhalb des UAK „Vollzugsempfehlungen“ des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der LANA erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.